



**Baumann-Czichon & Partner** ◀  
Partnerschaftsgesellschaft\*  
Rechtsanwälte Notar

**Bernhard Baumann-Czichon**\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Michael Dembski**\*  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Mira Gathmann, M.L.E.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Barbara Kopp**\*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

Am Hulsberg 8  
28205 Bremen  
Tel.: (0421) 439 33-0  
Fax: (0421) 439 33-33  
E-Mail: [rechtsanwaelte@bremen.de](mailto:rechtsanwaelte@bremen.de)  
[www.baumann-czichon.de](http://www.baumann-czichon.de)  
Fach in der Anwaltszentrale

In Kooperation mit:

**Weidenbach & Gesell** ◀  
Steuerberater

**Manfred Weidenbach**  
Dipl.-Betriebswirt  
Steuerberater

**Peter Gesell**  
Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater

Am Hulsberg 8  
28205 Bremen  
Tel.: (0421) 439 33-21  
Fax: (0421) 439 33-25

Waller Heerstr. 158  
28219 Bremen  
Tel.: (0421) 381 25 5  
Fax: (0421) 390 94 97

E-Mail: [steuerberater@bremen.de](mailto:steuerberater@bremen.de)  
[www.bremen-stb.de](http://www.bremen-stb.de)

Liebe Mitarbeitervertretungen, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Rundmail möchten wir auf neue und aus unserer Sicht wichtige Entscheidungen hinweisen:

### **LAG Hamm, Urteil vom 18.11.2010, 8 Sa 483/10 (nicht rechtskräftig): Personalstellung vor Kündigung sog. unkündbarer Arbeitnehmer**

Auch sog. unkündbaren Arbeitnehmern, also in der Regel solchen die älter als 40 Jahre und länger als 15 Jahre beschäftigt sind, kann aus wichtigem Grunde betriebsbedingt gekündigt werden, wenn eine weitere Beschäftigung auch nicht durch Umstrukturierungen im Betrieb und / oder zusätzliche (zumutbare) Qualifikation ermöglicht werden kann. Der Kündbarkeit dieser „Unkündbaren“ hat das LAG Hamm nun in dem Fall einen Riegel vorgeschoben, dass der Arbeitsplatz und damit die Beschäftigungsmöglichkeit dadurch entfällt, dass der Arbeitgeber einen Betriebsteil schließt (z.B. Haustechnik) und die Aufgaben durch einen Dritten (Outsourcing) erledigen lässt. Dass LAG Hamm verlangt in diesem Fall von dem Arbeitgeber, dass er mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass der „Unkündbare“ von dem Arbeitgeber an den Auftragnehmer verliehen wird, so dass seine weitere Beschäftigung möglich bleibt – und als Leiharbeitnehmer und bei Aufrechterhaltung seines alten Arbeitsvertrages.

Der Ausgliederungswut mancher Arbeitgeber ist damit ein Riegel vorgeschoben worden.

### **Bundessozialgericht: Tariflohn und Schadensersatz bei fehlerhaftem Einsatz von 1-€-Jobbern**

1-€-Jobber dürfen nur zusätzlich, also arbeitsmarktneutral eingesetzt werden. Zusätzlich ist Arbeit dann, wenn sie ohne den 1-€-Jobber nicht oder erst sehr viel später erledigt werden würde.

Die Praxis ist eine andere: 1-€-Jobber werden weitestgehend bedarfsdeckend eingesetzt.

Am 19.4.2011 berichtete die Süddeutsche Zeitung, dass die Bundesregierung die Pauschalen für Träger zur Betreuung der 1-€-Jobber begrenzen will. Vor allem der Caritasverband und der Paritätische Wohlfahrtsverband haben dagegen protestiert, weil ohne Einsatz der 1-€-Jobber der soziale Auftrag dieser Einrichtungen nicht mehr erfüllt werden könne – ein Beleg dafür, dass der

Einsatz der 1-€-Jobber gerade nicht zusätzlich und damit rechtswidrig ist. Der Bundesrechnungshof hat deutlich gerügt, dass die 1-€-Jobber reguläre Arbeitsverhältnisse verdrängen.

Am 19.4.2011 hat das Bundessozialgericht eine Reihe von Entscheidungen zur Vergütung und Sozialversicherung von 1-€-Jobbern gefällt. Bislang ist nur der Tenor der jeweiligen Entscheidungen bekannt. Die Brisanz der Entscheidungen ist gleichwohl offenkundig:

*Das beklagte Jobcenter wurde verurteilt, an den Kläger den Betrag von 149,28 Euro, auf den der Kläger den Revisionsantrag begrenzt hatte, zu zahlen. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Bei der Arbeitsgelegenheit, die vom Kläger wahrgenommen worden ist, fehlte das Merkmal der Zusätzlichkeit. Maßgebend für den durch diese nicht zusätzliche Tätigkeit bedingten Vermögensvorteil bei dem Beklagten ist, dass dieser durch die Schaffung der Arbeitsgelegenheit und die Zuweisung des Klägers an den Maßnahmeträger die Arbeitsleistung veranlasst hat. Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsanspruchs ist das LSG zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagte für die Arbeit des Klägers das übliche Arbeitsentgelt nach dem Tarifvertrag für das Speditionsgewerbe hätte aufwenden müssen und dem hieraus resultierenden Betrag die von dem Beklagten erbrachten Grundsicherungsleistungen (einschließlich der zu tragenden Aufwendungen für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) gegenüber zu stellen sind. Anders als das LSG entschieden hat, können hierbei jedoch nur Sozialleistungen berücksichtigt werden, die der Kläger für die Zeit erhalten hat, in der er durch seine Arbeitsleistung eine Bereicherung des Beklagten bewirkt hat. Dies war hier der Zeitraum vom 25.4.2005 bis 18.5.2005. Das LSG hat demgegenüber zu Unrecht die gesamten Grundsicherungsleistungen für die Monate April und Mai 2005 berücksichtigt.*

SG Mannheim - S 7 AS 952/06 -  
LSG Baden-Württemberg - L 13 AS 419/07 -  
Bundessozialgericht - B 14 AS 98/10 R -

Mit anderen Worten: 1-€-Jobber, die nicht zusätzlich eingesetzt werden sondern Regelaufgaben erledigen, haben Anspruch darauf, dass sie (unter Einschluss der Leistungen auf Grundsicherung) Tariflohn erhalten. Mit dieser – rechtskräftigen – Entscheidung ist sichergestellt, dass die Agenturen bzw. Job-Center darauf achten, dass 1-€-Jobber nur noch für zusätzliche Aufgaben, z.B. in Qualifizierungsgesellschaften eingesetzt werden. Der bedarfsdeckende Einsatz z.B. in Altenheimen gehört – sobald sich die Entscheidung herum gesprochen hat – der Vergangenheit an.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Baumann-Czichon, Mira Gathmann, Fachanwälte für Arbeitsrecht

Michael Dembski, Fachanwalt für Sozialrecht